

## Vergaberichtlinien der „Stiftung Bezirksbürgermeisterin Erika Heß“

1. Mit den jährlichen Erträgen aus dem Stiftungsvermögen und den eingenommenen Spenden werden ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung gefördert.
2. Das förderungswürdige Anliegen muss bezirksbezogen sein. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine regelmäßig wiederkehrende Zuwendung soll ausgeschlossen werden.
3. Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem Bezirksamt als Kollegialorgan mit Ausnahme der Härtefondsregelungen nach Nr.4 dieser Richtlinie. Vorher sind die Anträge durch die Geschäftsstelle der Stiftung unter Einbeziehung der Fachämter zu prüfen. Die Vorlage wird durch das für die Geschäftsstelle der Stiftung zuständige Bezirksamtsmitglied eingebracht. Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Stiftung nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Die Förderung soll im Einzelfall den Betrag von 5.000,- Euro nicht übersteigen.

4. Als besonders förderungswürdig angesehen werden Anträge, die unmittelbar der Unterstützung unverschuldet in Not geratener Kinder und Jugendlicher sowie bedürftiger Menschen, die in Folge ihres körperlichen, seelischen und geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, dienen. Zur unbürokratischen Hilfeleistung werden deshalb für die Bereiche Jugend, Gesundheit und Soziales folgende Härtefonds eingerichtet, aus dem nach Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Bezirksamtes für die Erfüllung der vorgenannten Zwecke Mittel verausgabt werden können:
  - a. Bereich Jugend: Die Mittel für den Härtefonds werden aus einem dem Bezirksamt testamentarisch zugewendeten Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Das Vergabe- und Abrechnungsverfahren ist in einer Ausführungsvorschrift des Fachamtes geregelt (siehe Anlage).
  - b. Bereiche Gesundheit und Soziales: Jährlich je 1.500,- Euro. Die Umsetzung erfolgt im jeweiligen Fachamt. Eine Umverteilung nicht verbrauchter Mittel ist zwischen diesen Bereichen möglich.

Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

5. Gefördert werden sollen – unter Beachtung des Satzungszweckes - auch Projekte, die eine Anschubfinanzierung benötigen und sich als „Hilfe zur Selbsthilfe“ verstehen. Im Antrag ist die Nachhaltigkeit der Bemühungen hinsichtlich der sozialen Wirkung deutlich zu machen.
6. Eine Förderung aus den Mitteln der Stiftung ist auch möglich, wenn daneben weitere Finanzierungsquellen genutzt werden können.